

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8986

Die Neonazi-Organisation „Blood & Honour“ nach dem Verbot (2. Nachfrage)

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei einer groß angelegten Aktion gegen die verbotene Neonazi-Organisation „Blood & Honour – Division Deutschland“ hat das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt am 25. April 2002 insgesamt 43 Objekte in sieben Bundesländern durchsucht. Betroffen waren Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen, Bayern und Sachsen-Anhalt. Hintergrund seien Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle gegen 30 Personen, die verdächtigt wurden, die verbotene Skinheadbewegung „Blood & Honour – Division Deutschland“ fortzuführen (dpa, 25. April 2002).

Bei den Durchsuchungen seien zahlreiche Waffen, darunter Karabiner und Revolver, sowie Personalcomputer, Schriftmaterial, Zeitschriften und CD mit Bezug auf die Organisation beschlagnahmt worden. Die Ermittlungen seien nach Angaben von Oberstaatsanwalt I. S. durch ein Skinhead-Konzert in der Region Dessau ausgelöst und dann auf die anderen Bundesländer ausgedehnt worden (dpa, 25. April 2002).

Die Neonazi-Organisation „Blood & Honour – Division Deutschland“ sowie ihre Jugendorganisation „White Youth“ war im September 2000 vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, verboten worden.

Die Bundesregierung vertrat danach – beispielsweise in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Die Neonazi-Organisation ‚Blood & Honour‘ nach dem Verbot“ (Bundestagsdrucksache 14/6137) wie auch in der Antwort auf die Nachfrage (Bundestagsdrucksache 14/6417) – die Auffassung, dass „Aktivitäten, die als Nachfolgeaktivitäten zu werten wären, fast vollständig zum Erliegen gekommen“ und „die früheren Strukturen, [...] entweder zerschlagen oder handlungsunfähig“ seien (Bundestagsdrucksache 14/6137).

Insgesamt wertete die Bundesregierung das Verbot von „Blood & Honour“ als „uneingeschränkt positiv. Es ist gelungen, die Struktur von ‚Blood & Honour‘ in Deutschland nahezu vollständig zu zerschlagen und ihre Aktivitäten, insbesondere bei der Organisation von Skinhead-Konzerten, zum Erliegen zu bringen. Insgesamt hat das Verbot nicht nur bei ehemaligen ‚Blood & Honour‘-Aktivisten, sondern auch in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene und darüber hinaus im Rechtsextremismus zu starker Verunsicherung geführt.“ (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei den der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Exekutivmaßnahmen am 25. April 2002 wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Strafgesetzbuch – StGB) handelt es sich um Maßnahmen im Rahmen eines andauernden Ermittlungsverfahrens eines Bundeslandes. Die Bundesregierung nimmt im Übrigen zu laufenden Ermittlungsverfahren der Bundesländer nicht Stellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass detailliertere Angaben zu einzelnen Fragen aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich sind.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine mögliche Fortführung der verbotenen Neonazi-Organisation „Blood & Honour“ sowie deren Jugendorganisation „White Youth“ hinsichtlich
 - a) des Fortbestehens von Organisationsstrukturen,
 - b) des Fortbestehens von personellen Strukturen,

Seit dem Verbot der Gruppierung im September 2000 sind keine konkreten Erkenntnisse bekannt geworden, die auf bundesweit angelegte Fortführungsbestrebungen der Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ (B&H) bzw. ihrer Jugendorganisation „White Youth“ hinweisen. Eine Führungsstruktur, die mit der früheren Divisionsführung vergleichbar wäre, existiert nach hiesigen Erkenntnissen auf Bundesebene weiterhin ebenso wenig wie eine auf der Ebene der früheren so genannten Bezirksdirektionen. Allerdings wurden Erkenntnisse über ein Zusammenwirken von Aktivisten verschiedener früherer B&H-Sektionen bekannt. Auf dieser Ebene liegen einzelne Hinweise auf Aktivitäten ehemaliger B&H-Mitglieder bzw. auf Organisationsstrukturen vor, die auf Bemühungen um die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der früheren Handlungsfähigkeit und die öffentliche Präsenz von B&H hindeuten. Zudem bestehen frühere persönliche Verbindungen ehemaliger B&H-Mitglieder zum Teil fort.

- c) des Vertriebs von CD und anderer Tonträger, des Vertriebs der Zeitschrift „Blood & Honour Deutschland“ und anderer „Blood & Honour“/„White Youth“-Artikel und -Propagandamaterialien,

Nur in Einzelfällen wurde nach dem Verbot noch Propagandamaterial von „Blood & Honour“ – wie etwa im Dezember 2000 der Sampler „B&H Brandenburg“ – vertrieben. Von früheren B&H-Mitgliedern betriebene Versande werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) insoweit nicht als Nachfolgeaktivitäten gewertet, als sie keine Werbung für die verbotene Organisation betreiben und die finanziellen Gewinne den Betreibern persönlich zugute kommen. Die Publikation „Blood & Honour“ ist nach dem Verbot nicht mehr erschienen.

- d) der Organisation von rechtsextremen Skinhead-Konzerten,

Ehemalige B&H-Mitglieder organisierten mehrere Konzerte, die jedoch nicht schon deshalb alle als B&H-Konzerte zu werten sind.

- e) der Beteiligung bzw. Vermittlung von deutschen Bands an „Blood & Honour“/„White Youth“-Konzerte im Ausland,

Seit dem B&H-Verbot fanden im Ausland mehrere Konzerte statt, die von ausländischen B&H-Organisationen durchgeführt wurden und bei denen deutsche rechtsextremistische Bands auftraten.

- f) der Beteiligung bzw. Vermittlung von ausländischen „Blood & Honour“/„White Youth“-Bands für in Deutschland stattfindende Konzerte,

In Deutschland sind einige Bands aufgetreten, bei denen ein B&H-Bezug vermutet werden kann. Eine eindeutige Zuordnung ist aber nur in Einzelfällen möglich, so bei der englischen Band „Razor's Edge“, die bei dem Konzert in Kaarßen-Laave (Niedersachsen) am 23. September 2000 auftrat.

- g) des Aufbaus von Alternativstrukturen, mit denen das Verbot umgangen wird,

Der Großteil der früheren Mitglieder und Funktionäre hat sich mit dem B&H-Verbot abgefunden. Die zunächst bekundete Absicht, B&H als Organisation bundesweit weiter zu führen, ist nicht umgesetzt worden. Insofern sind durch ehemalige B&H-Mitglieder keine bundesweiten Alternativstrukturen aufgebaut worden. Sofern regionale Strukturen bestehen, gründen sich diese auf persönliche Beziehungen, die bereits vor dem Verbot bestanden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1a und 1b verwiesen.

- h) der Übernahme von altem „Blood & Honour“/„White Youth“-Inventar, -Besitz und -Vermögen,

Hierzu liegen keine Hinweise vor. Zum Teil wurden bei den Exekutivmaßnahmen anlässlich des Verbots im September 2000 Gelder und große Mengen Propagandamaterial beschlagnahmt.

- i) der Verwendung des Kürzels „28“ als Chiffre für „Blood & Honour“?

Der Begriff „28“ oder „28er“ ist seit dem Verbot nur selten als Szenecodierung für B&H genutzt worden.

2. Welche seit dem September 2000 bekannt gewordenen Aktivitäten der rechtsextremistischen und neonazistischen Musik-Szene sind nach Erkenntnis der Bundesregierung als Nachfolgeaktivitäten von „Blood & Honour“/„White Youth“ zu werten (bitte einzeln auflisten)?

Es sind mehrere Veranstaltungen bekannt, bei denen ehemalige B&H-Mitglieder organisatorisch eingebunden oder verantwortlich waren. Hierzu gehörten nach dem Verbot die Konzerte am 23. September 2000 in Kaarßen-Laave (Niedersachsen), am 25. November 2000 in Annaburg (Sachsen-Anhalt) und am 29. September 2001 in Tostedt (Niedersachsen).

3. Ist das Konzert, das am 16. März 2002 in den Dortmunder „Event-Hallen“ u. a. mit den Bands „Intimidation one“, „Oidoxie“, „Max Resist“, „Hauptkampflinie“ und „Legion of Thor“ stattfand, nach Erkenntnis der Bundesregierung als eine Nachfolgeaktivität von „Blood & Honour“ zu werten?
 - a) Wenn ja, aufgrund welcher Sachverhalte?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es liegen keine Hinweise auf eine Einbindung ehemaliger B&H-Aktivistinnen in die Organisation des Konzerts vor.

4. Welche deutschen Bands und welche deutschen CD-Vertriebe haben nach Erkenntnis der Bundesregierung Kontakt zum internationalen „Blood & Honour“-Netzwerk (bitte einzeln auflisten)?

Welche dieser Bands sind seit September 2000 auf welchen Konzerten in Deutschland aufgetreten (bitte einzeln auflisten)?

Der Bundesregierung sind einige deutsche Bands und CD-Anbieter bekannt, die Kontakte zu ausländischen B&H-Mitgliedern unterhalten oder bei B&H-Konzerten im Ausland auftreten. Aus den Auftritten der Bands bei B&H-Konzerten im Ausland kann aber nicht auf die Zugehörigkeit der Band zur B&H-Organisation geschlossen werden. Ebenso wenig darf aus dem Auftreten solcher Bands bei Konzerten in Deutschland gefolgert werden, dass es sich um ein B&H-Konzert gehandelt hat. Eine detaillierte Auflistung zu solchen Kontakten eignet sich nicht für eine Darstellung in der Öffentlichkeit, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen könnte.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über heutige Aktivitäten ehemaliger „Blood & Honour“/„White Youth“-Mitglieder bzw. -Aktivisten vor?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie viele weitere Ermittlungsverfahren neben dem der Staatsanwaltschaft Halle wurden nach Informationen der Bundesregierung seit dem September 2000 in Deutschland wegen des Verdachts auf Fortführen der verbotenen Organisationen „Blood & Honour – Division Deutschland“ und/oder „White Youth“ aufgenommen?

Wie viele davon sind bis heute zu einem Abschluss gekommen und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung ist ein im November 2000 eingeleitetes Ermittlungsverfahren einer Landesstaatsanwaltschaft bekannt. Zu Einzelheiten nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

7. Hält die Bundesregierung weiter an ihren in den Antworten auf die Kleinen Anfragen „Die Neonazi-Organisation ‚Blood & Honour‘ nach dem Verbot“ (Bundestagsdrucksachen 14/6137 und 14/6417) formulierten Bewertungen des Verbots von „Blood & Honour“ und „White Youth“ fest?
 - a) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle und die bundesweiten Durchsuchungen vom 25. April 2002?
 - b) Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung heute das Verbot vom September 2000 und welche Erkenntnisse liegen ihrer veränderten Bewertung zugrunde?

Die Bundesregierung hält ihre Bewertung aufrecht. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

8. Nimmt die Bundesregierung die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Halle und die bundesweiten Durchsuchungen vom 25. April 2002 zum Anlass, ihre bisherigen Bewertungen noch einmal zu überprüfen?

Wenn nein, warum nicht?

Bislang besteht kein verändertes Lagebild, so dass die bisherige Einschätzung beibehalten wird.

9. Welche Schritte wird die Bundesregierung ergreifen, um Nachfolgestrukturen von „Blood & Honour“ und „White Youth“ aufzulösen bzw. deren Aufbau zu verhindern?

Polizei und Verfassungsschutz beobachten weiterhin aufmerksam die Aktivitäten der ehemaligen Mitglieder von B & H. Sofern diese mit strafbaren Handlungen in Erscheinung treten, werden Strafverfahren veranlasst.

